

9.1.2 / Hochstein

Rat des Bezirkes Dresden

BEHANDLUNGSRICHTLINIE

zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes (NSG)

Hochstein - Karlsleite

Kreis: Pirna

Gemeinde: Berggießhübel

Größe: 18,22 ha

MTB: 5148

- Gesetzliche Grundlage:
1. Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung - vom 14.5.1970 (GBl. II S. 331)
 2. Beschluß des Bezirkstages Dresden Nr. 92 - 14/74 vom 4.7.1974
 3. Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 261/76 vom 15.12.1976
(Mitteilungen f.d. Staatsorgane im Bezirk Dresden Nr. 3/77)

Rechtsträger: LPG "Freundschaft" Bad Gottleuba

Bewirtschafter: StFB Königstein

Flächenverzeichnis/Karte: Anlage

Bearbeitung und Zusammenstellung: K.-H. Mayer, Bad Gottleuba (1986)

1. Kurzcharakteristik

Insellartiges Waldstück bei Berggießhübel über Sandstein (Felsgruppen) und Hornblendeschiefer (Karlsleite) mit Lagern kristallinen Kalkes (mittelalterlicher Eisenerzbergbau). Vegetationskundlich (Bearbeitung K.H. Mayer 1984) werden folgende naturnahe Waldgesellschaften mit den ökologischen bedingten Ausbildungsformen ausgewiesen:

- a) Ahorn/Sommerlinden - Block- und Steilhangwald
(*Aceri-Tilietaeum platyphylli calamagrostidetosum arundinaceae* F.K. Hartmann et Jahn 67)
- b) Traubeneichen - Buchenwald
(*Luzule - Quercetum petraeae* F.K. Hartmann 53)

In der Vergangenheit meist nieder- und mittelwaldartige Bewirtschaftung mit Zurückdrängung der Buche; vereinzelt Fichten- und Lärchenpartien.

Höhengrenzenvorkommen thermophiler Arten, Arealgrenzen audeto - Karpatischer Berglandpflanzen; Vorkommen westeuropäischer Buchenwaldpflanzen.

2. Gesellschaftliche Aufgabenstellung

Dokumentation und Erhaltung naturnaher und sehr artenreichen Laubmischwälder einschließlich ihrer floristischen und faunistischen Arten- und Formenvielfalt, Sicherungsgebiet für pflanzengeographische Relikte und potentiell Siedlungsgebiet für stark gefährdete Pflanzenarten. Wertvolles Studiengebiet für vergleichende Vegetationskunde, Wirtschafts- und Bergbaugeschichte und Geologie. Ausflugsgebiet für Patienten des Kneipp-Kurbades in Berggießhübel.

3. Behandlungsgrundsätze

3.1. Allgemein

Gemäß Naturschutzverordnung vom 14.5.1970, § 8 (2) ist es im NSG nicht gestattet

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.
- Biozide anzuwenden;

3.2. Spezielle Regelungen

Die Rechtsträger oder Eigentümer sowie sonstigen Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, die Durchführung der im gesellschaftlichen Interesse festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterstützen (Unterstützungspflicht).

Sie haben durch Anpassungsmaßnahmen die Übereinstimmung ihrer Nutzung mit dieser Behandlungsrichtlinie zu gewährleisten. Insbesondere sind speziell folgende Festlegungen einzuhalten:

3.2.1. Forstwirtschaft

3.2.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der größte Teil des NSG befindet sich hinsichtlich der Baumartenverteilung und Entwicklung in einem Überführungstadium vom Mittel- bzw. Niederwald zum Hochwald. Die in der Vergangenheit durchgeführten plenterartigen Hiebe führten in vielen Waldteilen zu einer Lückenschirmstellung mit sich reichlich einfindender Naturverjüngung von Es, BAH, SPAN, Hbu, Bu, TEI.

Bei der künftigen Bewirtschaftung sind die plenterartigen Hiebe fortzusetzen, wobei in erster Linie alte Stockausschläge entnommen werden müssen, um die natürliche Verjüngung der Baumarten zu fördern. Dabei bildet die durch den Standort begründete natürliche Baumartenkombination die Grundlage der forstlichen Bewirtschaftung.

Eine vorrangige Förderung muß die Bu erhalten, da sie ohne Förderung nicht in der Lage ist, sich ihren ihr zustehenden Anteil an der natürlichen Baumartenkombination zu sichern. Die Hbu ist in den Verjüngungsgruppen - und truppe zurückzudrängen zugunsten der Bu.

Überhaupt muß die Pflege der Jungwüchse auf dem Förderungsprinzip beruhen und der Bu maximale Unterstützung gegeben werden.

Ebenfalls ist die Entnahme des in einigen Waldteilen zu hohen Bi-Anteiles notwendig, wobei nicht an eine vollständige Reduzierung dieser Baumart gedacht ist.

Dort, wo eine natürliche Verjüngung der Baumarten nicht auf Erfolg stößt, ist durch künstliche Einbringung insbesondere der Bu hinzuarbeiten.

In besonders wertvollen Bereichen termophiler Arten (z.B. Abt. 418 Na²) müssen jedoch auch Maßnahmen zur Erhaltung lichter Bestockungsanteile wirksam werden.

Die Hiebs- und Bringungstechnik sind dem Ziele der Herstellung der natürlichen Baumartenkombination unterzuordnen, wobei eine größtmögliche Schonung des verbleibenden Bestandes als selbstverständlich angesehen wird.

Sämtliche Hiebs- und Bringungsmaßnahmen sind nur in den Wintermonaten (November bis März) durchzuführen!

Die ausgeschiedenen Waldgesellschaften (Pkt. 1) bilden die Grundlage für die waldbauliche Tätigkeit im NSG.

3.2.1.2. Spezielle Behandlung der forstlichen Teilflächen x)

- Abt. 418 Na¹:

Durchführung von Pflegemaßnahmen (Jungbestandspflege) auf der Grundlage von hochdurchforstungsartigen Eingriffen (Ah, Es).

- Abt. 418 Na²:

Plenterartige Eingriffe mit dem Ziel der Verjüngung aller vorhandenen Baumarten (langfristig), wobei der Verjüngung der Bu die Priorität eingeräumt wird. Die vorhandenen kleinen Verjüngungskerne sind im Rahmen der Jungwuchspflege zu behandeln unter Förderung der Bu, Es, Ah und der Verminderung des Hbu-Anteiles.

Das Fi-Baumholz (ca. 0,50 ha) ist unter Beachtung forstschutztechnischer Belange zu bewirtschaften, eindringende Laubbaumarten sind zu begünstigen.

- Abt. 418 Na³:

Durch Mischwuchsregelung ist in dieser Teilfläche die natürliche Baumartenkombination anzustreben. Aushieb von Bi, As, Fi und Förderung von Ah, Es, TEi, Hbu, Bu.

- Abt. 418 Na⁴:

Es handelt sich um L8-Aufwuchs mit eingesprengten Laubhölzern von Es, Ah, TEi, Bu, Hbu. Durch Jungwuchspflege- und Jungbestandspflegemaßnahmen sind die Laubbaumarten zu fördern.

- Abt. 418 Na⁵:

Entnahme eines Teiles der Bi, plenterartige Behandlung der Mischbestockung von Bu und TEi. Einleitung (langfristig) der Verjüngung von Bu und TEi.

x) Waldeinteilung und Bezeichnung der Abteilungen, Unterabteilungen und Teilflächen lt. Zustandsermittlung vom 1.1.1974.

- Abt. 418 Na⁶:

Die Abdeckung des Bu-Voranbaus im Zaun ist dringend erforderlich. Bei künftigen Jungwuchspflegemaßnahmen sind die Straucharten und Mischbaumarten zu schonen und zu erhalten. In den übrigen Bestandesteilen sind schwache Durchforstungen und Jungbestandespflegen zur Herstellung der natürlichen Baumartenkombination durchzuführen.

- Abt. 418 Na⁷:

Förderung und Begünstigung der Laubbaumarten (TR1, Bu, HBU) im Fi-Bestand.

In einem Teil der Fläche ist Voranbau von Bu möglich.

3.2.1.3. Behandlung der Waldeäume

An den Außengrenzen des NSG, insbesondere zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind die Waldeäume zu schonen und der Aufbau eines Waldmantels systematisch voranzutreiben. Alle Straucharten verdienen Schonung und Beachtung.

3.2.1.4. Baumgruppen und Einzelbäume

Die Belassung alter Baumgruppen und Einzelbäume, auch trockener, dienen als Strukturelemente eines optimalen Lebensraumes einer mannigfaltigen Fauna.

3.2.1.5. Forstschutz

Sind Forstschutzmaßnahmen erforderlich, so sollten biologische Verfahren der Waldhygiene in Anwendung kommen. Die Anwendung chem. Mittel (Insektizide, Fungizide) bedürfen der Genehmigung des Rates des Bezirkes Dresden (Naturschutzorgan).

3.2.2. Landwirtschaft

Das Beweiden der Waldflächen und der Durchtrieb von Tieren sind nicht gestattet.

Weidezaunisolatoren dürfen nicht an Bäume angebracht werden.

Gem. Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 261/76 ist bei der Ausbringung von Gülle, Abwasser und Fäkalien auf Nachbauflächen des NSG ein Schutzstreifen von mindestens 100 m Breite um das NSG einzuhalten. In Abhängigkeit von der Geländeausformung kann dieser Abstand nach schriftl. Genehmigung durch den Rat des Bezirkes Dresden (Naturschutzorgan) präzisiert werden.

Das Ausbringen von Gülle, Jauche und Bioziden auf "Schumanns Wiese" ist nicht statthaft.

Beim Einsatz von Bodentechnik zur Ausbringung von Gülle, Jauche, Dünger und Bioziden im Umland des NSG ist das Bedienpersonal aktenkundig einzuweisen.

Bei der Ausbringung von Mineraldünger sind die Abtriftverhältnisse zu berücksichtigen.

Bei aviochemischen Einsatz ist das NSG in die Arbeitsflugkarte einzutragen und der Pilot ist einzuweisen.

In den kleinen Feldgehölzen dürfen Lesesteine nicht abgelagert werden.

Ein Aufschneiden der Waldeäume darf nur nach Zustimmung des Rates des Kreises Pirna (Naturschutzorgan) erfolgen.

3.2.3. Jagdausübung

Die Bewirtschaftung des Schalenwildes erfolgt entsprechend der Bewirtschaftungsrichtlinie.

Die Jagdausübung hat nur als Ansitz-, Ansitzdrück-, Ansitztreib- und Pirschjagd zu erfolgen.

Im NSG sind keinerlei Wildfütterungsmaßnahmen vorzunehmen. Neueinbürgerungen von Wildarten sind nicht gestattet.

Der Raubwildfang darf nur an gut verblendeten Fangstellen erfolgen.

3.2.4. Nutzung durch die Öffentlichkeit

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze (Pkt. 3.1.) ist das Begehen des NSG auf den vorhandenen Wegen möglich. Aufgrund der hohen Bedeutung des Waldgebietes für die Bewegungstherapie der Patienten des angrenzenden Kneipp-Kurbades ist das vorhandene Netz der Wege vollständig zu erhalten.

Die Nutzung zu Exkursions-, Lehr- und Unterrichtszwecken ist mit dem Rat des Kreises Pirna (Naturschutzorgan)/Kreisnaturschutzbeauftragten abzustimmen.

Zur Veröffentlichung vorgesehene Beobachtungen und Forschungsergebnisse aus dem NSG sind mit dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle/AG Dresden und dem Rat des Bezirkes Dresden (Naturschutzorgan) abzustimmen.

4. Leitung, Planung und Durchführung von Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Die Betreuung des NSG sowie die Leitung, Planung und Durchführung von Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt gem. Beschluß des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 261/76 vom 15.12.1976 (Pkt. 1.2.).

Dem Rat des Bezirkes Dresden (Naturschutzorgan) obliegt die Anleitung und Kontrolle für die Entwicklung des NSG entsprechend seiner gesellschaftlichen Zielstellung. Er arbeitet dazu mit dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz der AdL der DDR, Arbeitsgruppe Dresden, eng zusammen.

Der Rat des Kreises Pirna (Naturschutzorgan) ist für die Planung und Durchsetzung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielsetzung dieser Behandlungsrichtlinie im ständigen Zusammenwirken mit den Rechtsträgern, Eigentümern oder sonstigen Nutzern von Grundstücken im NSG und den unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich.

Zur operativen Gebietsbeaufsichtigung ist vom Rat des Kreises Pirna (Naturschutzorgan) ein Objektbetreuer zu berufen und den Nutzungsberechtigten zu benennen.

Auf der Grundlage der AO vom 8.4.1971 über die Kennzeichnung von Naturschutzobjekten in der DDR (GBI. II, S. 446) ist der Rat der Stadt Berggießhübel in Abetimmung mit dem Rat des Kreises Pirna (Naturschutzorgan) für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der NSG-Zugänge und Schutzgebietsgrenzen verantwortlich.

Im Zusammenwirken mit ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeitern hat der Rat der Stadt Berggießhübel im NSG Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

5. Ordnungsstrafbestimmung und Ersatz von Schäden

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festlegungen dieser Behandlungsrichtlinie zuwiderhandelt, wird gem. 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14.5.1970, § 23, ordnungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Bürger, Betriebe und Einrichtungen, die entgegen den hier getroffenen Festlegungen Schäden im NSG verursachen oder durch ihr pflichtwidriges Verhalten Aufwendung notwendig machen, sind entsprechend 1. DVO zum Landeskulturgesetz v. 14.5.1970, § 20, zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Diese Behandlungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.1987 in Kraft. Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform.

Dresden, den 20. Jan. 1987.



Stier
Dr. Stier
Stellvertreter des Vors.
d. Rates d. Bezirkes
Dresden für Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
-Leiter d. Bezirksnatur-
schutzorgans-

Anlagen

1. Flächenverzeichnis (Flächen-, Rechtsträger- und Bewirtschaftungs-nachweise)
2. Karte

Anlage 2

für das NSG Hochstein - Karlshöhe
Flächennachweis - Waldzustand 1.1.1974

Abt. 418 Na ¹	=	0,43 ha
" 418 Na ²	=	5,79 "
" 418 Na ³	=	1,30 "
" 418 Na ⁴	=	0,82 "
" 418 Na ⁵	=	5,62 "
" 418 Na ⁶	=	1,71 "
" 418 Na ⁷	=	1,90 "

17,47 ha

Na = nichteingeringerte Flächen

Na Fläche	=	0,75 "
		18,22 ha
		=====

Anlage 1 zur BHM für das NSG Hochstein-Karlsleiter vom
 Flächen-, Rechtsträger- und Bewirtschaftungsnachweis

Gemarkung	Flurstücks- Nr.	Fläche (ha)	Rechtsträger/Eigentümer	Bewirtschafter
Berglehnhübel	510	0,64	IPG(e) "Pflanzenschaft" Bad Gottlanda	StXB Königstein über Bewirtschaftungsver- trag
"	511	0,76	"	"
"	504	1,92	"	"
"	513	1,55	"	"
"	501	2,05	"	"
"	517	0,05	"	"
"	502	1,48	"	"
"	503	1,90	"	"
"	505	1,66	"	"
"	495	0,33	"	"
"	358	1,33	"	"
"	359	0,77	"	"
"	360	0,52	"	"
"	361	1,01	"	"
"	362	0,32	"	"
"	364	0,06	"	"
"	363	1,22	"	"
"	382	0,22	"	"
"	365 V	0,14	Herbert Lübel	H. Lübel
"	365 a	0,29	8303 Berglehnhübel R.d.St. Berglehnhübel	Rat d. St. Berglehnh.

18,22 ha